

Zürich, 16. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachstehend informieren wir Sie über aktuelle Themen bezüglich Auswirkungen der COVID-19-Lage auf die Rechnungslegung, die Generalversammlung sowie die Gewinnverwendung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2019.

Auswirkungen der COVID-19-Lage auf die Rechnungslegung zum Jahresabschluss per 31. Dezember 2019

Unternehmen sind im Moment nicht nur mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf ihre operative Tätigkeit gefordert, sondern auch auf die Jahresrechnung 2019. Im täglichen Kontakt mit unseren Mandanten unterstützen wir diese bei der Einführung von Kurzarbeit, bei der Beantragung der COVID-Überbrückungskredite, bei der Liquiditätsplanung und bei steuerplanerischen Fragen in dieser herausfordernden Situation. Nachstehend fassen wir zwei relevante Themen zusammen.

1. Beurteilung der Unternehmensfortführung im Rahmen der Abschlusserstellung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass ein Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird («Going concern», Art. 958a Abs. 1 OR). Im Extremfall hat die Corona-Pandemie eine so bedeutsame negative Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit, dass die Going concern-Annahme in Frage gestellt ist, also erhebliche Zweifel an der Unternehmensfortführung bestehen.

In der gegenwärtigen Situation sind die von den Unternehmen vorgenommenen Budget- und Finanzplanungen für das laufende oder das nächste Geschäftsjahr nur noch von begrenzter Aussagekraft. Stattdessen wird der Abschlussprüfer beispielsweise aktuelle «Pandemie-Pläne» der Unternehmensleitung plausibilisieren und kritisch hinterfragen. Der Abschlussprüfer wird eine kritische Durchsicht der Finanzverbindlichkeiten in Betracht ziehen oder sich einen Eindruck darüber verschaffen, ob das Unternehmen finanzielle Unterstützung durch nahestehende Personen oder Dritte erhalten kann, etwa im Rahmen der vom Bund in Aussicht gestellten Soforthilfe mittels verbürgter COVID-Überbrückungskredite.

Wir empfehlen unseren Mandanten unabhängig davon ob die Jahresrechnung geprüft wird, wesentliche Unsicherheiten betreffend der Unternehmensfortführung im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und hinreichend zu umschreiben. Die aktuelle Situation kann so weit führen, dass das Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage sein kann, seine Tätigkeit

fortzuführen. Im Anhang sind aktuelle Aussagen bezüglich Kurzarbeit und Überbrückungskrediten zu machen. Ebenso ist zu empfehlen, im Anhang zu schildern, dass sich der Verwaltungsrat mit der gegenwärtigen Situation auseinandergesetzt hat, um das „Going concern“, als auch den Schutz der Mitarbeiter sicherzustellen.

Erfolgt eine Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung, so wird im Revisionsbericht ein Zusatz angebracht, in welchem die wesentlichen Unsicherheiten kurz beschrieben werden und auf den Anhang der Jahresrechnung verwiesen.

2. Generalversammlung und Gewinnverwendung während der COVID-19-Lage

Die Generalversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschlusstichtag durchzuführen. Dies gilt nicht für eine Universalversammlung gem. Art. 701 OR, an der sämtliche Aktien vertreten sind und die deshalb auch ohne ordentliche Einberufung über alle Gegenstände gültig entscheiden kann, die in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen.

In der ausserordentlichen Lage, die der Bundesrat ausgerufen hat, ergeben sich jedoch aufgrund des Versammlungsverbots in Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 erhebliche Restriktionen für die Durchführung von Generalversammlungen. Der Verwaltungsrat als Veranstalter kann daher nach Art. 6a der Verordnung anordnen, dass die Aktionäre ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg, in elektronischer Form oder durch einen vom Verwaltungsrat bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter ausüben können.

Im Rahmen der Generalversammlung wird auch über die Gewinnausschüttung entschieden. In der gegenwärtigen Lage ist allenfalls die geplante Dividende an die Aktionäre nochmals zu überdenken.

Es ist denkbar, dass an der Generalversammlung vom ursprünglichen Gewinnverwendungsvorschlag abgewichen wird und eine tiefere Dividende beschlossen werden soll. Im Falle einer Abschlussprüfung ist dieser Fall – im Gegensatz zur Beschlussfassung über eine höhere Dividende, die insoweit nicht auf einer Beurteilung durch die Revisionsstelle im Revisionsbericht basiert – im Grundsatz durch die bereits erfolgte Prüfung der Revisionsstelle abgedeckt. Im derzeitigen Umfeld muss der Verwaltungsrat abklären, welche Dividendenhöhe aufgrund der erforderlichen Liquidität zum Ausschüttungszeitpunkt für die Unternehmung zu verkraften ist und nicht allenfalls die Zahlungsfähigkeit gefährdet.

Allenfalls kann die Fälligkeit der Dividendenberechtigung durch die Aktionäre während der Generalversammlung bewusst ins zweite Halbjahr 2020 verschoben werden. Der Anspruch der Aktionäre wie auch die Fälligkeit der 35% Verrechnungssteuer auf die Dividendenausschüttung kann

so zur Schonung der Liquidität beitragen. Im Weiteren können Aktionäre auf eine Überweisung ihrer Nettodividende verzichten und diese in der Form eines Darlehens an die Gesellschaft stehen lassen.

Zu beachten ist auch, dass eine Gesellschaft, die einen durch die Eidgenossenschaft verbürgten Kredit (COVID-19-Kredit) erhalten hat, während der Dauer der Solidarbürgschaft u.a. keine Dividenden ausschütten oder Kapitaleinlagen zurückerstatten darf (vgl. Art. 6 Abs. 3 COVID19-Solidarbürgschaftsverordnung).

Bei Fragen zu diesen und anderen Themen stehen Ihnen Ihre Betreuer wie üblich gerne zur Verfügung. Wir danken, dass wir weiterhin für Sie tätig sein können und hoffen, dass wir gemeinsam diese anspruchsvolle Periode meistern können.

Mit freundlichen Grüssen

CAMINADA ZÜRICH